

zunächst in Bologna, dann in Padua lehrte und schließlich an die päpstliche Kurie nach Avignon wechselte. Dort starb er im Jahre 1335; der Epitaph hat sich in der Dominikanerkirche erhalten (S. 18, auch zum Problem des exakten Todestages). – Der Beginn des ersten Hauptteils erschließt die hsl. Überlieferung sowie die Druckausgaben der Konsilien (S. 33–63). Die Vf. konnte 21 Hss. erfassen (S. 21–54); die erste Ausgabe der Konsilien erschien im Jahre 1472 in Rom (S. 54–63 mit Aufzählung der späteren Editionen), die zweite 1478 ebenfalls in Rom. Während die Erstausgabe 264 Consilia vereinte, stieg deren Anzahl in der zweiten Ausgabe (1478) auf 333. Im zweiten Kapitel (S. 65–140) schichtet die Vf. die 333 Oldradus zugeschriebenen Konsilien ab, indem sie die Editionen mit der hsl. Überlieferung konfrontiert. Sie sieht die Consilia Nr. 1–264 als ursprünglichen Kern der Sammlung an und beweist (S. 71–81), daß lediglich eines der Consilia Nr. 265–274 sicher von Oldradus stammt, vier könnte er verfaßt haben, für die restlichen fünf kommt er als Urheber nicht in Frage (S. 81). Die Consilia mit den Nr. 275–333 (S. 81–107) finden sich zum größten Teil nicht in den (erhaltenen) Hss. (S. 81). Insgesamt 50 Gutachten sind anderweitig nicht bezeugt, sondern nur in der zweiten Edition der Consilia zugänglich (S. 82). Die Vf. zeigt in Einzelanalysen, daß teilweise gar keine Consilia vorliegen, sondern Exzerpte aus Gerichtsakten; mehrfach ist Oldradus als Autor auszuschließen (zusammenfassend S. 106–107). Danach geht die Vf. (S. 107–140) auf Gutachten und quaestiones ein, die keine Aufnahme in die Druckausgaben fanden. Das dritte Kapitel (S. 141–320) setzt sich mit der Hauptmasse der Consilia, dem „ursprünglichen Kern“ (Nrn. 1–264), auseinander. Über die Ergebnisse informieren übersichtlich die „conclusioni“ (S. 317–320). Sehr lesenswert ist der Abschnitt über die literarischen Gattungen, die in den Konsilien begegnen (S. 186–292). Hierauf folgen noch Erörterungen zum Einfluß der Dialektik auf die Arbeitsweise des Oldradus sowie zu Verweisen auf Lehrmeinungen durch Oldradus in den Consilia (S. 292–316). Die Vf. vermutet, daß die Consilia nach dem Tode des Oldradus in Avignon in der ersten Hälfte des 14. Jh. von seinen dortigen Schülern zusammengestellt wurden, da Zeugnisse seiner Tätigkeit in Italien fehlen (vgl. S. 81, 319). – Der umfangreiche zweite Teil (S. 321–716) wertet die (genuinen) Gutachten nach sachlichen Gesichtspunkten aus. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse bieten wieder die „conclusioni“ (S. 717–730). – Den Band beschließt eine umfangreiche Bibliographie (S. 731–756), ein Register der 333 Oldradus zugeschriebenen Consilia (nebst Seitenverweisen) (S. 757–768), ein alphabetisches Verzeichnis der Incipit der Consilia (S. 769–776), ein Register der legistischen und kanonistischen Rechtsquellen (S. 777–787), ein Register der Hss. und Editionen (S. 787–789), ein Register der juristischen Autoren (S. 791–811), sowie abschließend ein Sachregister (S. 813–841). Nach Abschluß der Arbeit erschien der im DA 58, 621 angezeigte Aufsatz von B. McManus. Wolfgang Kaiser

Ulrich-Dieter OPPITZ, Ergänzung zu „Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters“, ZRG Germ. 120 (2003) S. 371–375, führt seine regelmäßigen Nachträge (zuletzt DA 56, 644) zur Überlieferung der Deutschen Rechtsbücher fort: Spektakuläres ist nicht zu vermelden. G. Sch.